

Statuten Verein Altersforum Winterthur

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen **Altersforum Winterthur** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Zweck

Art. 2

¹ Der Zweck des Vereins besteht in:

- a) dem Engagement für ein lebenswertes Altern in Winterthur, das der Vulnerabilität* eines Teils der älteren Bevölkerung besonders Rechnung trägt
- b) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen und Institutionen mit Wirkungskreis in der Stadt Winterthur
- c) der Bündelung des lokalen Fachwissens

² Dies soll erreicht werden durch die:

- a) Koordination der lokalen Angebote und Dienstleistungen im Altersbereich und deren Weiterentwicklung
- b) Information der Bevölkerung über Altersthemen und lokale Dienstleistungen im Altersbereich in Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur
- c) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Altersplanung der Stadt Winterthur
- d) Initiierung und Förderung von zukunftsorientierten Projekten in der Altersarbeit
- e) Förderung des Einbezugs der betroffenen Bevölkerung

Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen und Aufnahme

¹ Die Mitgliedschaft steht gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürlichen Personen offen, die sich im Altersbereich in der Stadt Winterthur engagieren.

² Einzelfirmen, Personengesellschaften und gewinnorientierte juristische Personen können Mitglied werden, sofern sie in der Stadt Winterthur tätig sind und ihr Dienstleistungsangebot primär Pflege-, Betreuungs- und Entlastungsleistungen für ältere Personen umfasst.

³ Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gestützt auf einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

Art. 4 Arten

¹ Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern, Gönner-Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

² Mitglieder und Gönner-Mitglieder engagieren sich in der Fachgruppe und in den Arbeitsgruppen des Altersforums und entrichten Mitgliederbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 1d.

³ Gönner-Mitglieder leisten einen zusätzlichen finanziellen Beitrag an die Geschäftsstelle (gemäss Art. 15 und 16), wobei die Anerkennung als Gönner-Mitglied einen vom Vorstand festgesetzten Minimalbeitrag (vgl. Art. 18 Abs. 4) voraussetzt.

⁴ Der Vorstand kann zudem natürliche Personen mit besonderen Verdiensten im Altersbereich zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimmrecht.

* Hiermit ist «Verletzlichkeit» nicht nur im medizinischen, sondern auch im sozialen, psychologischen, theologischen oder ökonomischen Sinn gemeint.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung bis Ende Juni auf Ende eines Kalenderjahres. Austretende haften dem Verein gegenüber für ihre Verpflichtungen, die bis Ende des Kalenderjahres entstanden sind oder für die eine schriftliche Vereinbarungen vorliegt.

² Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Bei Ausschluss besteht ein einmaliges Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Fachgruppe
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7 Organisation

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich eingeladen.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

³ Jedes Mitglied und Gönnermitglied gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 8 Aufgaben

¹ Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums (vorbehalten bleiben die Rechte der Stadt Winterthur gemäss Art. 10 Abs. 2)
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Rekursentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Revision der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

² Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mind. 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei dem Präsidium der Stichentscheid zusteht.

² Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand umfasst mindestens 7 Mitglieder bzw. Gönner-Mitglieder und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Die Vorsteherin, der Vorsteher des Departements Soziales der Stadt Winterthur ist von Amtes wegen festes Mitglied im Vorstand.

³ Gönner-Mitglieder, Betroffenen-Organisationen und eine zweite städtische Stelle sind berechtigt, eine Vertretung für den Vorstand vorzuschlagen. Deren Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Personen unterjährig als provisorische Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft im Vorstand erfolgt durch Wahl an der nächsten Mitgliederversammlung.

⁵ Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 11 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Allgemeine Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- b) Führung der Vereinsrechnung
- c) Festsetzung des Minimalbeitrags an die Geschäftsstelle für die Anerkennung als Gönner-Mitglied
- d) Beratende Mitwirkung bei der Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle gemäss Art. 15 und 16
- e) Erlass eines Pflichtenheftes für die Leitung der Geschäftsstelle
- f) Sicherstellung der benötigten finanziellen Mittel
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Erscheinungsbild
- h) Zusammensetzung Fachgruppe und Arbeitsgruppen
- i) Festlegung eines reduzierten Mitgliederbeitrages
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 12 Ausschuss

Der Vorstand bildet einen Ausschuss, der die Geschäfte des Vorstandes führt. Er kann einzelne Geschäftsbereiche bzw. Aufgaben delegieren, soweit dies den Zweck und die Zielerreichung des Vereins unterstützt.

Fachgruppe

Art. 13 Aufgaben

¹ Die Fachgruppe bearbeitet praxisbezogene Aufgaben und Gebiete und pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch.

² Mitglieder der Fachgruppe sind Personen, welche aktiv in der Altersarbeit oder verwandten Funktionen tätig sind. Sie werden vom Vorstand gemäss Art. 11 h auf Vorschlag der Mitgliedorganisationen bestimmt.

Art. 14 Leitung

Die Leitung und Koordination der Fachgruppe liegt bei der Geschäftsstelle.

Geschäftsstelle

Art. 15 Aufgaben

Die Leitung der Geschäftsstelle trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gestellten Aufgaben im Rahmen des Pflichtenheftes sowie der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Art. 16 Unterstellung

Die Leitung der Geschäftsstelle ist organisatorisch und personalrechtlich dem Departement Soziales der Stadt Winterthur angegliedert.

Revisionsstelle

Art. 17 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung die Rechnungen. Sie ist jederzeit kontrollberechtigt.

Finanzen

Art. 18 Mittel

¹Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Gönner-Mitgliedern an die Geschäftsstelle
- c) Zuwendungen Dritter
- d) Sonstige Erträge

²Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

³Mitglieder mit gemeinnütziger Orientierung, die sich hauptsächlich über eigene Mitgliederbeiträge, Spenden oder Legate finanzieren, können beim Vorstand einen reduzierten Mitgliederbeitrag beantragen.

⁴Der Minimalbeitrag für eine Anerkennung als Gönner-Mitglied wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 19 Verwendung

¹Die finanziellen Mittel des Vereins werden zur Umsetzung des Vereinszwecks eingesetzt. Der Vorstand regelt die Kompetenzen und die Rechnungsführung.

²Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt durch Gönner-Beiträge, Zuwendungen Dritter sowie Mitgliederbeiträge. Sie wird im Einvernehmen mit der Stadt Winterthur geregelt.

Art. 20 Haftung

Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und Gönner-Mitglieder beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung bestimmen die Mitglieder an der Auflösungsversammlung, welcher gemeinnütziger Institution mit verwandtem Zweck das bestehende Vereinsvermögen zuzuwenden ist.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. März 2005. Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 2. April 2019 verabschiedet worden und treten per sofort in Kraft.

Winterthur, 2. April 2019

ALTERSFORUM WINTERTHUR

Die Präsidentin

Für das Protokoll



Christiane von Kloeden



Cornelia Bachmann